



Bootssteg-Reglement

Ausgabe Mai 2021

1. Steg-Anlage

1.1 Der Steg unterteilt sich in:

- Wasserplätze vorne
- Wasserplätze hinten
- Trockenplätze
- Junioren-Trockenplätze

1.2 Die Berechtigung für einen Liegeplatz wird durch Art. 11 der SCMT-Statuten geregelt.

1.3 Hat ein Mitglied den Einkaufsbetrag für den ihm zugewiesenen Liegeplatz bezahlt, so hat es grundsätzlich so lange Anspruch auf denselben, als es persönlich den Segelsport betreibt.

1.4 Liegeplätze sind nicht übertragbar und die Untervermietung ist nicht zulässig.

1.5 Kinder können den Bootsplatz ihrer Eltern nur dann übernehmen, wenn sie die Bedingungen von Art. 11 der SCMT-Statuten erfüllen.

1.6 Ist ein Mitglied verhindert, seinen Bootsplatz zu belegen (Krankheit, Auslandsaufenthalt usw.), kann ihm der Liegeplatz, nach Rücksprache mit dem Vorstand, für eine Dauer von maximal drei Jahren reserviert werden. Der Platz kann in dieser Zeit vom Vorstand als Gastplatz vermietet werden.

1.7 Für die Zeit der Reservation des Platzes hat das Mitglied eine Gebühr von CHF 80.00 zu bezahlen.

1.8 Das Gesuch für einen Bootsplatz muss die Art des Platzes, nach Möglichkeit den Bootstyp und die AG-Nr. enthalten.

a) An den zugesprochenen Bootsplätzen dürfen nur Segelboote festgemacht werden. Ausnahmen für Nicht-Segelboote müssen der Generalversammlung (GV) beantragt werden.

b) Die kommerzielle (gewerbliche) Nutzung von Booten auf den Liegeplätzen des SCMT ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die GV. Eine allfällige Ausnahmegewilligung kann von der GV – sofern dies die Umstände erfordern – unter Einhaltung einer Karenzzeit von einer (1) Saison wieder entzogen werden.

- 1.9 Die Juniorentrockenplätze dienen in erster Linie unseren Jüngsten von 7 bis 18 Jahren.
- 1.10 Die Kompetenz für die Bewirtschaftung der Juniorentrockenplätze wird dem Vorstand übertragen. Dieser entscheidet im Sinne des Clubs und der Juniorenförderung
- 1.11 Jugendboote auf den Trockenplätzen können vom Vorstand auf die Juniorentrockenplätze beordert werden.
- 1.12 Ein Abtausch zwischen den oben aufgeführten Platzarten unterliegt den Bedingungen von Art.11 der SCMT-Statuten.

2. Gebühren

- 2.1 Die Bootsplatzgebühren werden jährlich von der GV beschlossen.
- 2.2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Poststempel bzw. Email-Versanddatum) zu bezahlen, ansonsten der Vorstand über den Platz verfügen kann.
- 2.3 Alle Stegbenützer haben, gemäss dem Vertrag vom 1. Mai 1957 zwischen dem Arbeiterstrandbad Tennwil (AST) und dem Segelclub Möve Tennwil (SCMT), den Eintritt ins Strandbad zu bezahlen.**

3. Termine

- 3.1 Der Liegeplatz ist bis spätestens am 31. Mai der laufenden Saison mit dem eigenen Boot zu belegen.
- 3.2 Eine begründete Verspätung ist dem Stegmeister vor dem 31. Mai der laufenden Saison schriftlich zu melden, ansonsten der Vorstand über den Platz verfügen kann.
- 3.3 Die Liegeplätze sind bis spätestens am Vortag der Stegdemontage, jeweils der letzte Samstag im Oktober, zu räumen. Bei Nichtbefolgung werden CHF 100.00 für Umtriebe in Rechnung gestellt.

4. Boote

- 4.1 Die Boote müssen entsprechend dem Bootsgewicht mittels ausreichend dimensionierten Festmacherleinen mit Dämpfern sicher vertäut werden. Dabei ist das Anbringen von Vor- sowie Achterspringleinen steuer- sowie backbords überaus wichtig. Bug und Heck der Boote müssen mit i.d.R. gekreuzten Leinen gesichert werden. Desweiteren ist auf eine ausreichende Versetzung des Masts gegenüber den Masten der Boote links und rechts zu achten, damit bei Wellengang ein Zusammenschlagen möglichst ausgeschlossen werden kann. Die

Boote sind zudem mit ausreichend dimensionierten Fendern vor gegenseitiger sowie Berührung mit dem Steg zu versehen.

4.2 Vor dem Verlassen der Boote am Steg ist, falls vorhanden, der Hauptschalter stets auszuschalten, damit erstens der unnötige Stromverbrauch durch Verbraucherquellen verhindert wird und zweitens Positions- und Toplichter an den Booten nicht unnötige Lichtemissionen verursachen.

4.3 Befestigungsvorrichtungen oder andere Mängel, welche vom Stegmeister beanstandet werden, müssen unverzüglich in Ordnung gebracht werden.

5. Ordnung und Haftung

5.1 Laufsteg und Unterstand sind von jeglichen persönlichen Effekten freizuhalten.

5.2 Die Anordnungen des Stegmeisters sind verbindlich und unverzüglich zu befolgen.

5.3 Versicherung ist Sache des Bootseigentümers, der SCMT lehnt jede Haftung ab. Insbesondere gilt dies auch für Schäden an Schiffen, verursacht durch gegenseitiges Zusammenschlagen (Masten usw.) oder zu viel Tiefgang bei niedrigem Wasserstand (Grundberührung des Kiels).

6. Regeln für die saisonale Vergabe von Gastplätzen

6.1 Gastplätze müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden.

6.2 Gastplatzgesuche gelten nur für die laufende Saison.

6.3 Gastplätze werden unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:

- erstrangig an Mitglieder mit einem Segelboot
- zweitrangig an Nichtmitglieder mit einem Segelboot
- drittrangig an Mitglieder mit einem Nichtsegelboot
- viertrangig an Nichtmitglieder mit einem Nichtsegelboot

6.4 Bei Gastplatzgesuchen von Clubmitgliedern wird die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigt, d.h. früher eingetretene Mitglieder haben gegenüber später eingetretenen Vorrang.

6.5 Massgebend für die Gastplatzzuteilung ist weiter das zeitliche Eintreffen (Poststempel bzw. Email-Versanddatum) des Gastplatzantrages bezogen auf den 1. Januar der laufenden Saison, d.h. frühzeitig eingegangene Anträge haben – unter Berücksichtigung des o.g. Absatzes – Vorrang vor später eingetroffenen.

6.6 Vor dem 1. Januar der laufenden Saison eintreffende Gesuche erhalten als Eingangsdatum den 1. Januar.

6.7 Die definitive Zuteilung der Gastplätze erfolgt – sofern möglich – Anfang März bzw. spätestens bis 31. Mai der laufenden Saison. Später eintreffende Gastplatzgesuche werden anhand des aktuellen Platzangebotes behandelt.

7. Schutz des Hallwilersees

7.1 Schutz vor der Einschleppung invasiver, gebietsfremder Arten:

- Boote, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern in den Hallwilersee gemäss Vorgaben des Kantons gereinigt werden.
Bei Booten mit Wasserliegeplatz muss die korrekte Reinigung vor dem Einwassern kontrolliert werden.
- **Wird ein Boot mit Wasserliegeplatz vorübergehend in ein anderes Gewässer verlegt, muss das dem Stegmeister gemeldet werden. Für die Meldung muss das entsprechende Formular des Kantons Aargau verwendet werden (siehe <http://www.ag.ch/gewässer-neobiota>). Der Stegmeister legt eine Kopie des erhaltenen Meldeformulars ab.**
- **Zusätzlich muss diese Meldung auch an diejenige Einwasserungsstelle erfolgen, bei der das Boot später wieder in den Hallwilersee eingewassert werden soll. Die zur Auswahl stehenden Kontrollstellen und deren Kontaktdaten sind auf der o.g. Webseite des Kantons einsehbar.**

Aktuell sind dies folgende Stellen:

Beinwil am See → Bootswerft Männich AG
→ Segelclub Hallwil

Meisterschwanden → Bootsbau Buri AG
→ Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee

- Bei zurückkehrenden Booten muss von der entsprechenden Kontrollstelle überprüft werden, ob diese vor dem Einwassern korrekt gereinigt wurden bzw. frei von Neobiota sind. Die durchgeführte Kontrolle ist von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular bestätigen zu lassen.
- **Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Rückkehr aus einem anderen Gewässer unaufgefordert dem Stegmeister vorzulegen.** Der Stegmeister kontrolliert anhand von diesem, ob die Reinigungskontrolle ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im Mai 2021
Segelclub Möve Tennwil

Der Präsident



Der Stegmeister

